

4. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen des Zweckverbandes KÜHLUNG (Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 151 Abs. 2, 154, 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 25.11.2015 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Entwässerungssatzung

Die Satzung des Zweckverbandes KÜHLUNG über den Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen des Zweckverbandes KÜHLUNG vom 23.03.2004 in der Fassung der 3. Änderung vom 03.12.2014 wird wie folgt geändert:

§ 18 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf entleert, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand.
- (2) Grundstückskläranlagen werden grundsätzlich einmal jährlich entleert. Bei Bedarf können die Betreiber einen zusätzlichen Entleerungstermin beim ZVK beantragen.
- (3) Grundstückskläranlagen mit nachfolgender biologischer Reinigung entsprechend DIN 4261 sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach Bedarf, mindestens jedoch in fünfjährigem Abstand zu entleeren. Der Entleerungsbedarf wird durch die Schlammspiegelmessung im Rahmen der Wartung festgestellt. Der Wartungsbericht ist dem ZVK vom Betreiber unaufgefordert innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Wartung vorzulegen. Wird kein Wartungsbericht vorgelegt, erfolgt die Leerung mindestens einmal im Jahr.
- (4) Für die Entleerung ist ausschließlich der ZVK bzw. ein von ihm Beauftragter zuständig. Den Vertretern des ZVK und seinen Beauftragten ist ungehindert Zutritt zu den Grundstückskläranlagen bzw. Sammelgruben zu gewähren.
- (5) Der ZVK bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Betreibers besteht insoweit nicht.
- (6) Die Termine für die Entleerung der Grundstückskläranlage sind dem Betreiber mindestens 5 Werktage vorher mitzuteilen.

- (7) Der Inhalt der Grundstückskläranlagen bzw. abflusslosen Sammelgruben geht mit Abfuhr in das Eigentum des ZVK über. Der ZVK ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bad Doberan, 01.12.2015

Karl
Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs-, oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bad Doberan, 01.12.2015

Karl
Verbandsvorsteher

